

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PEYER MARKING AG, SPREITENBACH

1. GELTUNGSBEREICH

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Peyer Marking AG („Lieferantin“) und dem Besteller erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der Lieferantin als anwendbar erklärt werden. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere solche in den Allgemeinen Bedingungen des Bestellers oder mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden. Sämtliche weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien und rechtserheblichen Erklärungen der Lieferantin bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Besteller kommt entweder mit der Annahme des Angebots der Lieferantin durch den Besteller oder durch Eintreffen der Auftragsbestätigung der Lieferantin beim Besteller zustande.

Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Farbmuster, Gewichts- und sonstige Massangaben sind nur in dem Umfang verbindlich, als dies zwischen der Lieferantin und dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

Mündliche oder telefonische Auskünfte, Zusagen, Beschreibungen der Lieferantin sowie Prospekte der Lieferantin stellen keine Zusicherungen oder Garantiezusagen der Lieferantin dar. Sie sind für die Lieferantin nur verbindlich, wenn sie von ihr ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Unbestimmte Klauseln in der Auftragserteilung des Bestellers, beispielsweise „wie gehabt“ oder Ähnliches, beziehen sich nie auf den Preis der Ware; der Preis bestimmt sich jeweils nach der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen der Lieferantin und dem Besteller.

3. LIEFERUNG, VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

Die Lieferung oder Teillieferung des Vertragsgegenstandes durch die Lieferantin erfolgt jeweils ab Fabrik oder ab Lager („Ursprungsort“) an die vom Besteller bezeichnete Lieferadresse. Nutzen und Gefahr gehen, auch bei Frankolieferung, spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder mit dem Abgang der Ware vom Ursprungsort zu der vom Besteller bezeichneten Lieferadresse, je nach dem was früher eintritt, auf den Besteller über. Der Besteller hat selber für eine ausreichende Transportversicherung zu sorgen und sich im Schadens- oder Verlustfalle ausschliesslich an den Versicherer oder an den Spediteur zu halten.

Der vereinbarte Liefertermin ist mit Bereitstellung des Vertragsgegenstandes durch die Lieferantin am Ursprungsort eingehalten und ist für die Lieferantin nur dann verbindlich, wenn die Parteien ausdrücklich und schriftlich ein kauf- männisches Fixgeschäft vereinbart haben und der Besteller seine Vertrags- pflichten, insbesondere vereinbarte Anzahlungen, nachweislich erfüllt hat. Wenn die Nichteinhaltung des Liefertermins bei Vereinbarung eines kaufmännischen Fixgeschäfts auf höhere Gewalt oder sonstige von der Lieferantin nicht zu vertretende Hindernisse zurückzuführen ist, verlängert sich der Liefertermin entsprechend, ohne dass dem Besteller deswegen gegen die Lieferantin irgendwelche Ansprüche zustehen. Im Übrigen behält sich die Lieferantin Verzögerungen, insbesondere verursacht durch Produktionsunterbrechungen, verspätete Drittlieferung oder ähnliche Gründe, vor.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Fabrik, netto, ohne Abzüge, ohne Nebenkosten wie beispielsweise Montage, Gebühren, Spesen, Zölle, Steuern oder Prämien, und exklusive Mehrwertsteuer. Die Lieferantin ist befugt, bei ihr erhobene Belastungen und Abgaben, insbesondere Steuern, Zölle, Gebühren, Prämien und dergleichen, dem Besteller ohne vorherige Ankündigung weiterzubelasten. Preisänderungen sowie die Änderung der anwendbaren Fracht-, Zoll- oder Steuersätze oder der Versicherungsprämien sind ebenfalls vorbehalten und können von der Lieferantin auf den Besteller überwält werden.

Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Der Vertragsgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der Lieferantin. Der Besteller darf den Vertragsgegenstand vor der vollständigen Bezahlung der Rechnung nicht verpfänden, übereignen oder Dritten Rechte daran einräumen. Der Besteller ermächtigt die Lieferantin, einen Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen

Die Lieferantin gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand keine wesentlichen Material- oder Fabrikationsfehler aufweist und bei gewöhnlichem Gebrauch und regelmässiger Durchführung der empfohlenen Wartung im Wesentlichen gemäss den jeweils anwendbaren Spezifikationen funktioniert.

Der Besteller muss den Vertragsgegenstand sofort nach dessen Empfang untersuchen und eine allfällige Mängelrüge detailliert und innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Empfang des Vertragsgegenstandes beim Besteller.

Der Besteller hat die Lieferantin über alle potentiellen oder eingetretenen Fehler des Vertragsgegenstandes oder damit verbundene Gefährdungen

unverzüglich zu unterrichten, einschliesslich solcher, die bei Kunden des Bestellers eingetreten sind.

Unter Vorbehalt rechtzeitiger Untersuchung und Mängelrüge durch den Besteller hat die Lieferantin für Mängel, die sie zu vertreten hat, das Recht auf eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung. Wandlungs- und Minderungsrecht des Bestellers sind ausgeschlossen. Der Besteller hat keine weiteren Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferantin, insbesondere sind auch jegliche vertraglichen und ausservertraglichen Schadenersatzansprüche des Bestellers gemäss Ziffer 7 dieser AGB ausgeschlossen.

Für Mängel, die sich aus der Verwendung, Verarbeitung oder Lagerung des Vertragsgegenstandes ergeben, übernimmt die Lieferantin keine Gewähr. Wurde der Vertragsgegenstand schon bearbeitet oder verarbeitet, ist die Mängelbehebung durch die Lieferantin ausgeschlossen.

5.2 Besondere Gewährleistungsbestimmungen

5.2.1 Besondere Bestimmungen für Thermotransfer- und Codierfolien

Soweit die Lieferantin den Besteller bei der Auswahl von Prägefolien mit Empfehlungen unterstützt, handelt es sich bei solchen Empfehlungen angesichts der Vielseitigkeit der zu prägenden Materialien und deren unterschiedlicher Zusammensetzung lediglich um unverbindliche Hinweise. Der Besteller ist selber dafür verantwortlich, vor der Verwendung der Prägefolien deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck in geeigneter Weise zu prüfen.

5.2.2 Besondere Bestimmungen für Maschinen

Die Lieferantin übernimmt die Gewährleistung nur für fabrikneue Maschinen und nur im Rahmen der von ihren jeweiligen Unterlieferanten abgegebenen Gewährleistung.

Die Lieferantin gewährleistet den guten Gang von Maschinen nur unter der Bedingung, dass die Maschinen von Personen aufgestellt wurden, welche die Lieferantin beauftragt oder schriftlich genehmigt hat. Die Gewährleistung der Lieferantin erlischt ohne weiteres, wenn Personen, welche die Lieferantin nicht selber beauftragt oder schriftlich genehmigt hat, an den Maschinen Aufstellungsarbeiten, Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Die Gewährleistung der Lieferantin ist für Mängel, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere Mängel infolge normaler Abnutzung, Unachtsamkeit, ungenügender Schmierung, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Behandlung, ausgeschlossen.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MONTAGE

Der Besteller stellt auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vor Beginn der Montage die für die Montage erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte bereit und führt die vor, während und nach der Montage erforderlichen Vorarbeiten und Anpassungsarbeiten, insbesondere Zuleitungen und Ableitungen aus. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung „einschliesslich Montage“ vereinbart wurde.

Der Besteller entschädigt die Lieferantin separat für die Entsendung ihrer Monteure. Diese Entschädigung umfasst die Spesen der Monteure, insbesondere den Ersatz für Reiseauslagen, Verpflegung und Unterkunft, sowie die Arbeitszeit der Monteure gemäss den anwendbaren Konditionen der Lieferantin.

7. HAFTUNG

Die Lieferantin haftet gegenüber dem Besteller nur, soweit der Lieferantin grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist nur die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig schliesst die Lieferantin die Haftung für Hilfspersonen, indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers vollumfänglich aus.

8. GEISTIGES EIGENTUM

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung steht der Lieferantin insbesondere im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum (namentlich Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechte) und die Nutzung von allen diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8957 Spreitenbach. 06/20